

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie § § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt St. Georgen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in St. Georgen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Hausmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 120,00 €
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 240,00 €
 - c) für jeden Kampfhund 700,00 €
- (2) Hunde, für die nach § 6 eine Steuervergünstigung gewährt wird und Kampfhunde sind bei der Berechnung der Hundeanzahl nicht anzusetzen.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2,5-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 a). Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale oder auf Grund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei Hunden der Rassen und Gruppen

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet solange nicht der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit vorliegen.

- (5) Als Kampfhunde gelten im Einzelfall auch Hunde sonstiger, insbesondere der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:
- a. Bullmastiff
 - b. Staffordshire Bullterrier
 - c. Dogo Argentino
 - d. Bordeaux Dogge
 - e. Fila Brasileiro
 - f. Mastin Espanol
 - g. Mastino Napoletano
 - h. Mastiff
 - i. Tosa Inu
- (6) Die Entscheidung, ob ein Hund als Kampfhund einzustufen ist, trifft in der Regel die Ortspolizeibehörde.
- (7) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst Hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "G", "Gl", „TBL“ oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung ist nur für den ersten Hund möglich.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ab dem 01.01.2026 unmittelbar aus dem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der europäischen Union aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung ist nur im ersten Jahr und für den ersten Hund möglich. Diese wird im Jahr der Anschaffung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung, sowie gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Landespolizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) In Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Bei der Anmeldung ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird die Abmeldung versäumt, gilt der Hund als weiterhin gehalten, und die Steuer wird bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingeht.
- (4) Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der ordnungsgemäßen Abmeldung bei der Stadt.
- (5) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt St. Georgen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

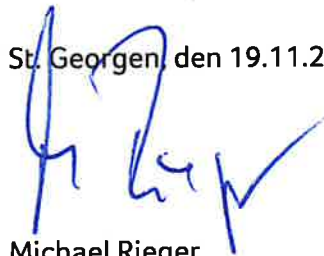
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § § 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.12.2010 außer Kraft.

St. Georgen, den 19.11.2025



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind